

Ordensleute, wenn auch in verschiedener Form betätig. Wie der Seelsorger den Christen zur Erreichung dieser pflichtgemäßen Vollkommenheit behilflich sein soll, bildet den praktischen Inhalt des letzten der fünf Vorträge. — Prof. Mayer erörtert die Notwendigkeit einer anerkannten Autorität in religiös-sittlichen Fragen befußt. Hintanhaltung des Missbrauches der Freiheit, und diese Autorität ist vom Herrn aller Menschen der Kirche übertragen. — Zwei recht aktuelle Fragen: Worin besteht die für das Individual- und Sozialleben so wichtige Tugend der Neuschöheit und wie wird sie erlangt, beantwortet in umfassender Weise Regens Muß. — Die Herrlichkeit, Erhabenheit und Vorzüglichkeit der sittlichen Weltordnung gegenüber den nichtchristlichen Weltanschauungen, das innige Verhältnis der Zusammengehörigkeit der natürlichen und übernatürlichen Ordnung bespricht in rhetorisch hervorragender Form Prof. Waiz, dessen Vorträge den Schluß des sehr empfehlenswerten Buches bilden. — Die Vorträge von Prof. Dr. Mausbach sind auch separat erschienen unter dem Titel: „Grundlage und Ausbildung des Charakters.“ M. 1.50 = K 1.80.

St. Florian.

Prof. Asenstorfer.

3) **Bißhöfsgut und Mensa Episcopalis.** Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes. I. Teil: Die Grundlagen. Von Dr. Arnold Pöschl. Bonn. 1908. Peter Hanstein.

Mit vorliegender Abhandlung hat sich der Verfasser auf ein großes Gebiet gewagt. Der fast vollständige Mangel einer monographischen Literatur, die dadurch bedingte Notwendigkeit einer Fülle von Vorarbeiten, das geradezu erdrückende Material, für dessen Behandlung erst die Gesichtspunkte zu suchen waren, endlich die zentrale und grundlegende Bedeutung dieses Problems ließen jedenfalls an den ersten Forscher keine geringen Anforderungen. Aber gerade diese Umstände erhöhen den Wert einer Arbeit, der ohne Zweifel bei der Durchforschung eines so gut wie unbekannten Gebietes die Führerrolle gebührt. Mit großem Geschick gelang es dem Verfasser, als erster die ins kirchliche Vermögensrecht so tief einschneidende Frage auf einer möglichst breiten und gesicherten Basis festzulegen. Jeder a prioristischen Methode feind, suchte sich Pöschl aus einer Unzahl von Urkunden, Aufschriften von Annalisten und Chronisten, aus Wahlkapitulationen, Kapitalsstatuten die nötigen Beihälse für die Rekonstruktion der historischen Entwicklung dieses Problems zusammen.

Da die Entstehung und Entwicklung des Bischofsgutes mit jener des Niederkirchengutes vielfach parallele Bahnen durchlief und die kirchlichen Institute mit der Kathedrale in vermögensrechtlichen Beziehungen standen, so mußten naturgemäß die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse der Einzelskirchen, Kanoniker, Klöster und Wohltätigkeitsanstalten zum Bistum dargelegt werden. Die sehr ausführlichen Erörterungen hierüber führten den Verfasser zu einem Ergebnis, das in direktem Gegensatz zu der bislang vorherrschenden Theorie von der Einheitswirtschaft und Vermögensgemeinschaft zwischen der Kathedrale und den übrigen Kirchen steht. Die einzelnen kirchlichen Anstalten der vorkarolingischen Zeit waren nach Pöschl durchwegs Mittelpunkte eines Sondervermögens mit höchst einheitlicher Gestaltung und auch streng monarchischer Verwaltung. Letztere lag einzig in der Hand des jeweiligen Vorstehers. Die Verwendung gehörte für ausschließlich kirchliche Zwecke. — Eine vollkommene Umwälzung nun brachte das 9. Jahrhundert. Das Kirchengut muß von jetzt ab auch profanen Zwecken dienen. Die Einheit ist durchbrochen, die Verwaltung gespalten. Prälaten und Konvente stehen als Sondergewalten einander oft in scharfem Gegensatz gegenüber. Diese Umwälzung setzte auf breiter Basis ein und ergriff fast das ganze Kirchengut. — Im II. Abschnitt, betitelt: „Die Voraussetzungen einer Kirchengutsteilung im fränkischen Reich“ deutet der Verfasser die Ursachen dieser gewaltigen Veränderungen auf. Dahin gehört die sogenannte Stiftsvassalität; sie führt ihr Entstehen zurück auf die großen Säkularisationen der Arnulfinger, besonders aber Karls des Großen. Diese Partien und die folgenden gehören zu den interessantesten. Sie behandeln eine der grund-

legendsten Fragen der staatlichen Verfassungsgeschichte, das Lebenswesen; insbesondere aber die großen karolingischen Säkularisationen finden hier die umfassendste Berücksichtigung. Ein abschließendes Urteil lässt sich wohl jetzt noch nicht fällen. Immerhin darf man auf Grund dieses vielversprechenden Beginnes dem folgenden, in nahe Aussicht gestellten II. und III. Teil mit berechtigter Spannung entgegensehen.

Mautern (Steiermark). P. Hellmuth Hertzsch C. Ss. R.

- 4) **Studium zur Lex Dei.** II. Heft. Das römische Recht der Lex Dei über das sechste Gebot des Dekalogs von Franz Trieb. Freiburg. Herder. 8°. M. 3. — = K 3.60.

Das von Savigny intuitiv geschaute Abhängigkeitsverhältnis des kanonischen Rechtes von der eigenartigen Kompilation des 5. Jahrhunderts, der „Lex Dei seu Collatio legum Mosaicarum et Romanarum“, hat den Verfasser veranlaßt, an der Hand der Titel dieser interessanten Rechtsquelle die betreffenden Rechtsmaterien systematisch und historisch zu erörtern. Die unbedingte Wichtigkeit der Kenntnis des römischen Rechtes, als Vorbedingung für ein allseitiges Erfassen kirchlicher Rechtsbestimmungen, findet in Trieb einen beredten Anwalt. Den Leser weiß der Verfasser durch eine klare Darstellung und durchsichtige Sprache zu gewinnen. Dieser Vorzug ermöglicht es selbst einem Nichtfachmann, die Nachwirkungen zu verfolgen, welche die Ideen der römischen Delitsbegriffe auf die kanonischen Rechtsnormen ausgeübt haben. Die Ausführungen über das römische Konsilium in der Hauszucht, über die Zensur, den Ehebruchspröß mit seinem Aufklärerprinzip und seinen sein durchdachten Normen in favore matrimonii, insbesondere die römischen Ehehindernisse, die den Unterbau für das spätere kirchliche Eherecht bilden, wird der Verfussjurist mit ebenso großem Interesse als Nutzen lesen.

P. Hellmuth Hertzsch C. Ss. R.

- 5) **Manuale Juris Ecclesiastici.** In usum clericorum prae-  
sertim illorum, qui ad Ordines religiosos pertinent. Edidit  
P. Fr. Dom. M. Prümmer O. Pr. Tom. I. De Personis Et  
Rebus Ecclesiasticis In Genere. Friburgi, Brisgoviae.  
1909. Sumptibus Herder. fl. 8°. 505 S. Brosch. M. 6.40 =  
K 7.68; gbd. M. 7.20 = K 8.64.

Die Erwartungen, zu welchen das zuerst erschienene 2. Bändchen des Manuale berechtigte, haben sich nunmehr mit dem Erscheinen des ersten Bandes voll und ganz erfüllt. Den Anfängern des kirchlichen Rechtsstudiums hat Prümmer ein schätzenswertes Handbuch geboten. Nach der Abficht des Verfassers ist das-  
selbe zunächst für Schüler jener Seminarien und Ordenslehranstalten berechnet, an welchen dem Kirchenrechte mangels an Zeit und Lehrkräften noch nicht der ihm gebührende Platz angewiesen werden konnte. Dieser praktische Ge-  
sichtspunkt beeinflußte im wesentlichen die Ausgestaltung des Werkes. Seite für Seite verrät das Bestreben nach möglichster Verminderung des juristischen Lehr-  
stoffes durch Ausschaltung solcher Partien, die mit anderen theologischen Dis-  
ziplinen, insbesondere der Moral, aufs engste verknüpft sind. Demnach gestaltet sich die Stoffverteilung wie folgt: In zwei einleitenden Artikeln werden der Rechtsbegriff und das Wissenswerte über Nutzen und Methode der Kirchenrechts-  
Wissenschaft behandelt. Die Pars I. füllt in 4 Kapiteln die Quellenkunde aus. Kurz bemessen, wenngleich erschöpfend, kommt in der Pars II. der gesamte Amtser-  
organismus in genere und in specie zur Erörterung. Am spätesten geht der  
Verfasser in der Pars III. „De rebus sacris“ um. Nur die loca sacra, das  
Benefizial- und Vermögensrecht finden Berücksichtigung. Alles andere: die Sakra-  
menienlehre, insbesondere das Eherecht, die Sakramentalien, die kirchliche Gerichts-  
barkeit, vorweg die Zensuren, die Irregularitäten, sind ausgeschaltet und dem  
vom Verfasser angekündigten „Manuale theologiae moralis“ zugewiesen worden.  
Auch das Jus publicum wird fallen gelassen. — Vom wissenschaftlichen Stand-  
punkt aus mag dieses Verfahren manche Bedenken erregen. Die praktischen  
Vorteile dieser Beschränkungsmethode dürften indes unter den gegebenen Um-